

# ZH\_OBERGERICHT RU220026 vom 31. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU220026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220026)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU220026 du 31 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RU220026 del 31 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, die in Tabelle 2, Rz. 15 hiernach, zu- sammengestellten Mängel der gemeinschaftlichen Bauteile gemäss der Mängelliste Käufer CL.\_\_\_\_\_, Stand 25.06.2020 (Objekt: WÜB CG.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_ vollständig nachzubessern, sodass ein vertrags- konformes Werk entsteht.

### E. 3

Die Beklagte sei zu verpflichten, die in Tabelle 3, Rz. 17 hiernach, zu- sammengestellten Mängel zum Sonderrecht ausgeschiedenen Bauteile gemäss den Listen betreffend Mängel der zum Sonderrecht ausgeschie- denen Bauteile (Objekt: WÜB CG.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_ vollständig nachzu- bessern, sodass ein vertragskonformes Werk entsteht.

### E. 4

Die Beklagte rügt, dass ihr das Schreiben vom 2. Februar 2022 nicht zuge- stellt worden sei und die Vorinstanz ohne ihre Anhörung die Sistierungsverfügung erlassen habe. Es fänden keine Vergleichsgespräche statt und der Sistierung wä-

- 7 - re auch nie zugestimmt worden. Der vorinstanzliche Entscheid beruhe auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung und einer unrichtigen Rechts- anwendung (Urk. 1 S. 2 f.). 5.1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 Abs. 1 ZPO). Nach Lehre und Rechtsprechung sind die Parteien auch vor einem (positiven) Entscheid über die Verfahrenssistierung anzuhören (BGer 4A\_307/2016 vom 8. November 2016, E. 2, mit weiteren Verweisen). Dies setzt voraus, dass der Ge- genpartei von einem Sistierungsgesuch Kenntnis gegeben wird. 5.2 Die Vorinstanz hat der Beklagten vor ihrem Entscheid die E-Mail der Kläger vom 2. Februar 2022 nicht zur Kenntnisnahme zugestellt und ihr somit keine Mög- lichkeit gegeben, sich zum Sistierungsgesuch zu äussern. Damit hat sie den An- spruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt. 5.3 Wird eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz fest- gestellt, so leidet der Entscheid an einem schweren Mangel und wird aufgrund der formellen Natur des Gehörsanspruchs, unabhängig davon, ob der Entscheid ohne die Verletzung anders ausgefallen wäre, aufgehoben. Ausnahmsweise kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden, wenn diese nicht gravierend ist und die Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat wie die Vorinstanz (ZK ZPO-Sutter-Somm/Chevalier, Art. 53 N 26 f.). Da die Beschwerdeinstanz in Tatfragen nicht über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz (vgl. Art. 320 ZPO), ist eine Heilung der Ge- hörsverletzung vorliegend ausgeschlossen. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache gestützt auf Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO zur Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es bleibt der Vorinstanz unbenommen, nach Anhörung der Beklagten aus

Zweckmässigkeitsgründen einen neuerlichen Sistierungsentscheid zu fällen. Sie ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Sistierung nach Art. 126 Abs. 1 ZPO zweckmässig sein muss, d.h. die Sistierung setzt triftige Gründe voraus und ist nur ausnahmsweise zulässig; im Zweifel ist von ihr abzusehen (BSK ZPO- Gschwend, Art. 126 N 2 m.w.H.). Des Weiteren ist sie darauf hinzuweisen, dass

- 8 - Eingaben der Parteien grundsätzlich nur zu berücksichtigen sind, wenn sie in den Formen von Art. 130 ZPO erfolgen.

## **E. 6**

Da ein prozessual fehlerhafter Entscheid aufgehoben wird, mit dem sich die Klägerin im Rechtsmittelverfahren auch nicht identifiziert hat, rechtfertigt es sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Die nicht obsiegende Beklagte stellt zwar einen Antrag auf Parteientschädigung, begründet diesen aber nicht näher (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. a und c ZPO). Da die Klägerin nicht als unterliegend zu betrachten ist, kann sie ohnehin nicht zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden. Der Kanton Zürich schuldet in solchen Fällen ebenfalls keine Parteientschädigungen (Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 13; vgl. auch Art. 116 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 200 GOG), weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.